



Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV) Allgemeiner Teil

Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS),
des Systems der gleitenden Marktprämie (GMP), des Investitionsbeitrags
(IB), der Einmalvergütung (EIV) und des Betriebskostenbeitrags
für Biomasseanlagen (BKB)

Inhaltsverzeichnis

Neuerungen zur letzten Version	3
1. Einleitung	4
2. Hilfsspeisung und Eigenverbrauch	4
2.1. Hilfsspeisung	4
2.2. Eigenverbrauch	4
2.3. Messung	5
2.4. Herkunftsnachweise (HKN)	6
2.5. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	6
3. Inbetriebnahme	6
3.1. Voranzeige der Inbetriebnahme für EVS-Projekte	6
3.2. Tatsächliches Inbetriebnahmedatum	7
3.3. Beglaubigung	7
4. Vergütung EVS	7
4.1. Einspeisung zum Referenz-Marktpreis (RMP)	8
4.2. Direktvermarktung (DV)	8
4.3. Mehrwertsteuer	9
4.4. Reduktion der Einspeiseprämie	9
4.5. Mehrbezug	9
5. Vergütung mit einer EIV	10
6. Vergütung mit einem BKB	10
7. Vergütung im System der GMP	10
8. Vergütung mit einem IB	11
9. Rechte und Pflichten der Anlagenbetreibenden	11
9.1. Fristverlängerungen	11
9.2. Rechtsmittelverfahren	12
9.3. Standortverschiebungen	12
9.4. Meldepflicht bei Änderung der berechtigten Person	12
9.5. Rückforderungen	12
10. Altrechtlich	13
10.1. Investitionskriterium	13
10.2. Kriterium der Steigerung der Elektrizitätsproduktion oder des Stromnutzungsgrads	14
10.3. Nicht-Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen	14
10.4. Anpassung der Mindestanforderung	15
Rechtliche Grundlagen	15
Abkürzungen	16

Neuerungen zur letzten Version

In der vorliegenden Version wurden folgende Themen ergänzt:

Ausgabedatum	Version	Änderungsbeschreibung
01.08.2025	4.0	Ergänzung zu gleitender Marktprämie und Investitionsbeitrag
08.07.2024	3.0	Ergänzung zur gestaffelten Inbetriebnahme, Aktualisierung beim Vorgehen zur Beglaubigung, Erklärung der Direktvermarktung mit übersteigendem Teil, Ergänzung der abgesenkten Einspeiseprämie für mehrwertsteuerpflichtige Anlagen, Präzisierung der Anforderungen an erheblich erweiterte und erneuerte Anlagen und zum Nichterfüllen von Anspruchsvoraussetzungen.
01.01.2020	2.0	Grundsätzliche Überarbeitung. Neuauflage als «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV), allgemeiner Teil», Hrsg.: Pronovo
01.01.2017	1.7	Version 1.7 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.08.2016	1.6	Version 1.6 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.01.2015	1.5	Version 1.5 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.01.2014	1.4	Version 1.4 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.10.2011	1.3	Version 1.3 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
10.05.2010	1.2	Version 1.2 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
18.05.2008	1.0	Erstveröffentlichung «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (ZEV) Art. 7a EnG», Hrsg.: Bundesamt für Energie (BFE)

1. Einleitung

Die Richtlinien von Pronovo sollen als Vollzugshilfe zur Förderung erneuerbarer Energien dienen. Sie erläutern insbesondere die Praxis zur Umsetzung der Bestimmungen der [EnFV](#).

Die vorliegende Richtlinie «Allgemeiner Teil» richtet sich in erster Linie an die Betreibenden von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, die mit einer Einspeisevergütung ([EVS](#)), dem Betriebskostenbeitrag ([BKB](#)), der gleitenden Marktprämie ([GMP](#)), dem Investitionsbeitrag ([IB](#)) oder einer Einmalvergütung ([EIV](#)) gefördert werden.

Weitere Informationen können den technologiespezifischen Richtlinien entnommen werden.

2. Hilfsspeisung und Eigenverbrauch

Aufgrund der ähnlichen Begrifflichkeit werden an dieser Stelle die Begriffe «Hilfsspeisung» (bisher auch «Eigenbedarf» genannt) und «Eigenverbrauch» voneinander abgegrenzt und präzisiert.

2.1. Hilfsspeisung

Die von einer Energieerzeugungsanlage für den Betrieb der Anlage notwendige, selbst verbrauchte Elektrizität wird als Hilfsspeisung¹ bezeichnet. Bei der Hilfsspeisung handelt es sich um den Energiebedarf der Anlage für sämtliche Prozesse innerhalb der Systemgrenze der Anlage. Bei Anlagen im [EVS](#), im [BKB](#) oder im System der [GMP](#) ist die zur Hilfsspeisung verwendete Elektrizität nicht vergütungsberechtigt. Wenn eine [EVS](#)-, [BKB](#)-Anlage oder eine Anlage im System der [GMP](#) mehr Energie verbraucht als erzeugt, erhält der Betreiber dieser Anlage eine Rechnung gemäss Art. 25b bzw. Art. 30a^{decies} EnFV. Für die Ermittlung der Hilfsspeisung gelten die Bestimmungen zur Anlagendefinition und Systemgrenze in den technologiespezifischen Kapiteln.

2.2. Eigenverbrauch

Die am Ort der Produktion von den Anlagenbetreibenden selbst oder von Dritten verbrauchte Elektrizität gilt als Eigenverbrauch. **Eigenverbrauch** bedeutet, dass Anlagenbetreibende einen Teil oder die Gesamtheit der von ihrer Produktionsanlage erzeugten Energie am Ort der Produktion selbst verbrauchen oder Dritten zum Verbrauch überlassen, wodurch der externe Strombezug reduziert wird.²

Alle Stromproduzierenden haben das Recht, die eigenproduzierte Elektrizität vor Ort selbst zu verbrauchen, auch solche, die am [EVS](#) teilnehmen oder von einer [EIV](#) oder einem [BKB](#) profitieren. Dieses Recht auf Eigenverbrauch ist in Art. 16 des Energiegesetzes (EnG) festgehalten und wird im 4. Kapitel, 2. Abschnitt der Energieverordnung (EnV) präzisiert (vgl. Art. 10 EnFV). Wenn Betreibende von [EIV](#)-, [BKB](#)- oder [GMP](#)-Anlagen den Eigenverbrauch wählen, so ist nur die ins Netz der Netzbetreiberin eingespeiste Energie vergütungsberechtigt. Zu beachten ist, dass Photovoltaikanlagen, die eine gleitende Marktprämie ([GMP](#)) oder eine Hohe Einmalvergütung ([HEIV](#)) erhalten, keinen Eigenverbrauch betreiben dürfen (vgl. Art. 29a Abs. 1 Bst. c EnG, siehe auch die Richtlinie für Photovoltaik).

¹ Vgl. Art. 11 EnFV i.V.m. Art. 11 Abs. 2 EnV und Art. 30a EnFV i.V.m. Art. 11 Abs. 2 EnV

² Vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a EnV

2.3. Messung³

Grundsätzlich muss die Nettoproduktion als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromgenerator (Bruttoproduktion) und der Hilfsspeisung gemessen werden. Die Nettoproduktion muss direkt gemessen werden oder kann als Differenz zwischen der Bruttoproduktion und der Hilfsspeisung berechnet werden, wobei für die Berechnung sowohl die Bruttoproduktion als auch die Hilfsspeisung gemessen werden müssen.

Eigenverbrauch bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung > 30 kVA: Bei solchen Anlagen muss zusätzlich zur Nettoproduktion auch die Überschussproduktion erfasst werden.

Eigenverbrauch bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung ≤ 30 kVA: Bei solchen Anlagen ist es möglich, anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität zu erfassen (Überschussproduktion).

Präziserungen zu den zulässigen Messanordnungen finden sich im Beglaubigungsleitfaden.⁴

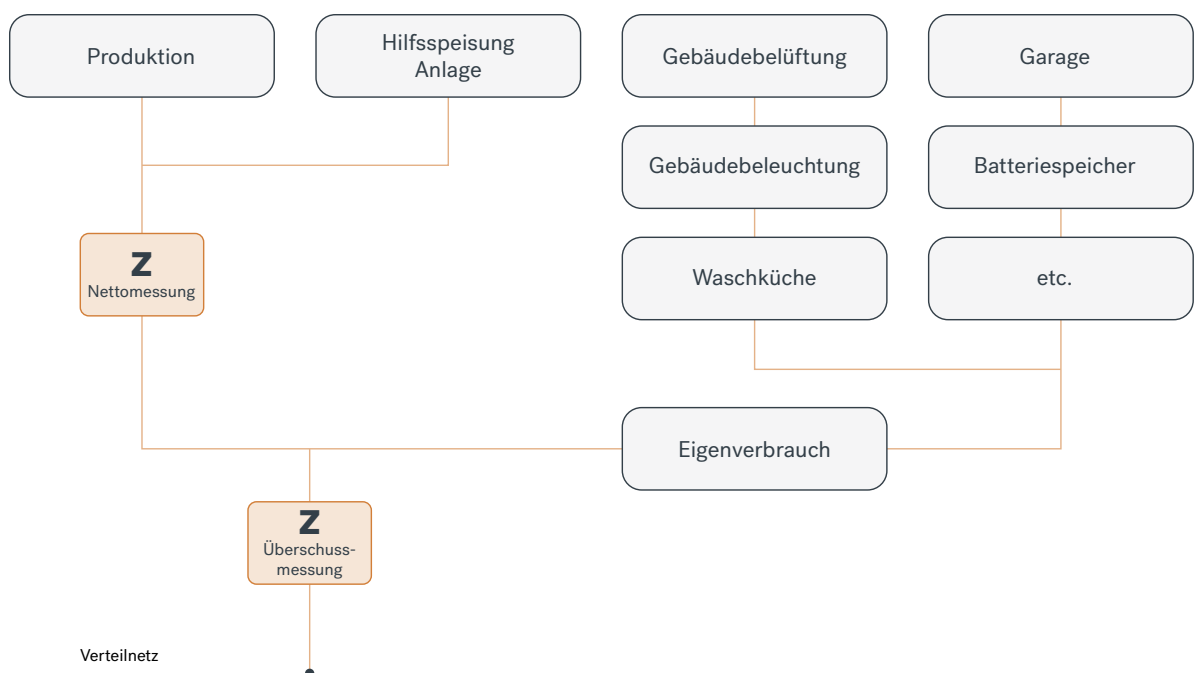


Abbildung 1: Beispiel für eine Überschussmessung im Falle von Eigenverbrauch

³ Art. 4 HKSV

⁴ [Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten](#)

2.4. Herkunftsnachweise (HKN)

Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung > 30 kVA sind in aller Regel HKN-erfassungspflichtig.⁵

Um die HKN-Erfassungspflicht zu erfüllen, muss eine Anlage innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme beglaubigt werden (s. Kapitel 3.3.) und anschliessend während des Betriebs in der geforderten Periodizität die Produktionsdaten an Pronovo liefern (s. [Beglaubigungsleitfaden](#), Kap. 4).

HKN werden für die ins Netz eingespeiste Elektrizität ausgestellt (s. Kapitel 2.3.). Bei Anlagen im Eigenverbrauch mit einer wechselstromseitigen Nennleistung > 30 kVA werden HKN für die Nettoproduktion (s. Kapitel 2.3.) ausgestellt. Der Teil der produzierten Elektrizität, welcher als Eigenverbrauch genutzt wird, wird in der Folge automatisiert im Auftrag des Anlagenbetreibenden entwertet, sodass ausschliesslich HKN für die Überschussproduktion zum Veräussern zur Verfügung stehen.

Bei Anlagen im EVS werden die Herkunftsnachweise automatisch an Pronovo übertragen (vgl. Art. 12 Abs. 1 EnFV).

2.5. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)⁶

Bestehende Anlagen, deren Produktion für den Eigenverbrauch verwendet wird, oder projektierte Anlagen, für welche ein Gesuch um Förderung gestellt wurde, werden durch die Bildung eines ZEV grundsätzlich nicht zu einer Anlage zusammengelegt, sondern bleiben als eigenständige Anlagen bestehen. Ein Zusammenschluss kann auf Gesuch hin geprüft werden.

Bei allen Anlagen innerhalb des ZEV, die im HKN-System erfasst sind, werden HKN nach dem Anteil des Überschusses zugewiesen.⁷

3. Inbetriebnahme

3.1. Voranzeige der Inbetriebnahme für EVS-Projekte

Die Erstinbetriebnahme von Anlagen, für die ein Gesuch um Teilnahme am EVS gestellt wurde, sowie die Inbetriebnahme allfälliger Erweiterungen von Anlagen, die bereits im EVS sind, müssen per Voranzeige angekündigt werden. Die Voranzeige muss Pronovo einen Monat vor der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Formular «Voranzeige zur Inbetriebnahmemeldung / Erweiterung»⁸ per Post oder E-Mail an info@pronovo.ch zugestellt werden. Das darauf angegebene Inbetriebnahmedatum soll dem tatsächlichen Inbetriebnahmedatum entsprechen. Kann das auf dem Formular angegebene Inbetriebnahmedatum nicht eingehalten werden, so muss dies Pronovo umgehend gemeldet werden (vgl. Art. 23 Abs. 3 EnFV).

⁵ Vgl. Art. 2 EnV

⁶ Art. 17 EnG

⁷ Detailliertere Informationen zum ZEV finden sich im Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage und Produktionsdaten oder den branchenspezifischen Dokumenten

⁸ Formular «Voranzeige zur Inbetriebnahmemeldung / Erweiterung»

3.2. Tatsächliches Inbetriebnahmedatum

Das Inbetriebnahmedatum ist für die Festlegung des Vergütungssatzes und der Vergütungsdauer von Anlagen im EVS, im System der GMP sowie für die Höhe der EIV und der Investitionsbeiträge massgebend. Das tatsächliche Inbetriebnahmedatum ist der Tag, an dem die Anlage nach einem Probe- und Einstellungsbetrieb von für die Technologie branchenüblicher Dauer von den Anlagenbetreibenden abgenommen wird und diese damit die Anlage mit einem offiziellen Abnahmeprotokoll zum ordentlichen Betrieb übernehmen. Bei Photovoltaikanlagen kann die Inbetriebnahme mittels Sicherheitsnachweis (SiNa) inkl. Mess- und Prüfprotokoll anstelle des Abnahmeprotokolls belegt werden. Das effektive Inbetriebnahmedatum ist stets zu beglaubigen. Bei einer gestaffelten Inbetriebnahme von z.B. mehreren Generatoren gilt das Inbetriebnahmedatum des ersten Generators als Inbetriebnahmedatum der Anlage.

3.3. Beglaubigung⁹

Für die beglaubigten Anlagedaten eines EVS-/BKB-/GMP-/IB-Projektes muss das Formular «Beglaubigte Anlagedaten» für die jeweilige Technologie verwendet und im Original unterzeichnet per Post bei Pronovo eingereicht werden. Für ein EIV-Projekt kann die Beglaubigung elektronisch über das Gesuchsportal eingereicht werden. Die Beglaubigung muss von einer für die Technologie zugelassenen, akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle (Auditorin)¹⁰ vor Ort ausgefüllt werden. Bei Photovoltaikanlagen mit einer Anlagenleistung von weniger als 100 kW kann das Audit auch von der Betreiberin der Messstelle (Netzbetreiberin) oder einem Kontrollorgan durchgeführt werden.¹¹ Voraussetzung ist, dass die Betreiberin der Messstelle vom Produzenten rechtlich entflochten ist bzw. dass das Kontrollorgan über eine Bewilligung nach Art. 27 NIV verfügt und an einer von Pronovo durchgeführten Schulung teilgenommen hat.

Die beglaubigten Anlagedaten müssen bis spätestens Ende des Folgemonats nach der Inbetriebnahme eingereicht werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so besteht bis zum Nachreichen der Beglaubigung kein Anspruch auf die Einspeiseprämie bzw. es werden keine HKN rückwirkend ausgestellt.¹² Ab Vorliegen der Beglaubigung werden rückwirkend nur für den letzten Kalendermonat HKN ausgestellt bzw. wird die Einspeiseprämie ausbezahlt.¹³

Werden für GREIV-Anlagen die beglaubigten Anlagedaten nicht spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme eingereicht, so kann das Gesuch abgewiesen werden.¹⁴ Zur HKN-Erfassungspflicht siehe Kapitel 2.4.

4. Vergütung EVS

Die Vergütungssätze für das EVS werden in den Anhängen 1.1 bis 1.5 der EnFV (vor 2018 in der aEnV) festgelegt.

Der Vergütungssatz, wie er aufgrund der technologiespezifischen, in den Anhängen 1.1 bis 1.5 EnFV enthaltenen Vorgaben (Vergütungssätze und allfällige Boni) durch Pronovo zu berechnen und den Produzierenden mitzuteilen ist, bleibt dann grundsätzlich während der ganzen Vergütungsdauer konstant. Eine Ausnahme gilt bei Biomasse- und Wasserkraftwerken, die auf Basis ihrer Jahresproduktion vergütet werden. Anspruch auf Vergütung haben die Produzierenden für die ins Netz eingespeiste Elektrizität.¹⁵

⁹ Art. 2 HKSV

¹⁰ Liste der zugelassenen, akkreditierten Auditoren; Art. 2 Abs. 2 HKSV

¹¹ Art. 2 Abs. 2^{bis} HKSV

¹² vgl. Art 1 Abs. 6 HKSV

¹³ vgl. Art. 23 Abs. 5 EnFV bzw. Art. 1 Abs. 6 HKSV

¹⁴ vgl. Art. 46 Abs. 4 EnFV

¹⁵ Art. 11 EnV

4.1. Einspeisung zum Referenz-Marktpreis (RMP)

Speist eine EVS-Anlage zum Referenz-Marktpreis (RMP) ein, setzt sich die Vergütung aus zwei Komponenten zusammen: dem RMP und der Einspeiseprämie.¹⁶

Der Referenz-Marktpreis ist ein für einen bestimmten Zeitraum gemittelter Marktpreis.¹⁷ Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermie-Anlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich.¹⁸

4.2. Direktvermarktung (DV)

Die Betreiber neu ins EVS aufgenommener Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW (ab 500 kW für Anlagen, die bereits vor dem 1.1.2018 im EVS waren) müssen ihre Elektrizität selbst am Markt verkaufen.¹⁹ Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW können freiwillig in die DV wechseln. Eine Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.²⁰ Ein solcher Wechsel muss Pronovo mit dem Formular «Wechsel in die Direktvermarktung»²¹ mindestens einen Monat vor Ende eines Quartals, das heisst bis 28./29. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November, gemeldet werden.²² Die DV richtet sich ausschliesslich an die Teilnehmenden am EVS. Die für EVS-Anlagen ausgestellten HKN stehen nicht dem freien Handel zur Verfügung. Das heisst, dass die Abnehmenden der Elektrizität nur den physischen Strom erhalten.

Die DV hat zum Ziel, das EVS marktorientiert auszugestalten. Die Produzierenden sind dabei selbst für den Absatz ihres produzierten Stroms verantwortlich. Dazu schliessen sie mit Versorgungsunternehmen oder Energiedienstleistern individuelle Abnahmeverträge ab. Pronovo bezahlt nur eine Einspeiseprämie sowie ein technologiespezifisches Bewirtschaftungsentgelt aus.²³ Die Einspeiseprämie berechnet sich als Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem quartalsweise vom BFE berechneten RMP.²⁴

Übersteigt der RMP den EVS-Vergütungssatz, so stellt Pronovo dem Betreiber die Differenz (übersteigender Teil) in Rechnung.

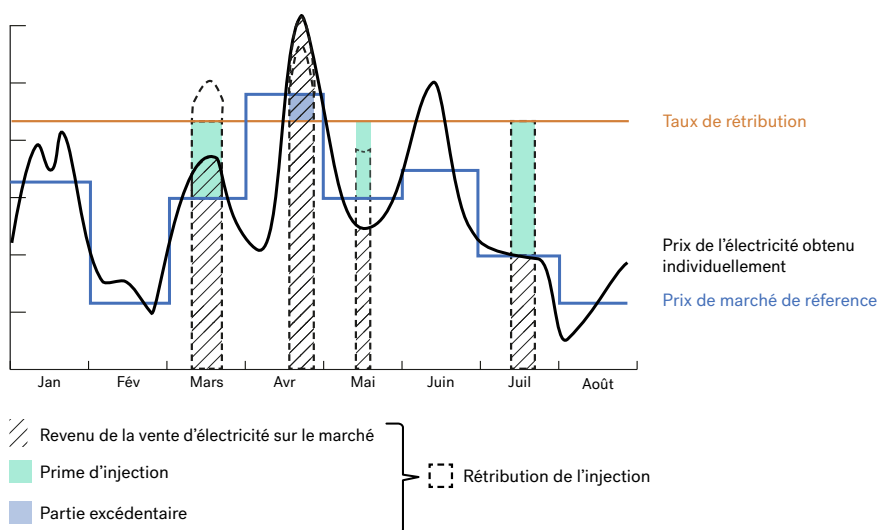


Abbildung 2: Zusammensetzung der Einspeisevergütung für Anlagen in der Direktvermarktung

16 Art. 25 Abs. 1 Bst. b EnEV
 17 vgl. Art 23 EnG
 18 [Einspeisevergütung](#)
 19 Art. 21 EnG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 und 2 EnEV
 20 vgl. Art. 14 Abs 3 EnEV
 21 Formular «Wechsel in die Direktvermarktung»
 22 vgl Art. 14 EnEV
 23 Art. 25 Abs. 1 lit. a und Art. 26 Abs. 1 EnEV
 24 vgl. Art. 21 Abs. 4 EnEV

In Abbildung 2 ist die Zusammensetzung der Einspeisevergütung dargestellt:

- Der EVS-Vergütungssatz (violette Linie) wird bei Aufnahme ins EVS oder bei der jährlichen Überprüfung (Wasserkraft und Biomasse) festgelegt. Er bleibt über die entsprechende Gültigkeitsdauer unverändert.
- Der RMP wird am Ende des jeweiligen Quartals vom BFE berechnet und veröffentlicht (blaue Linie).
- Aus dem EVS-Vergütungssatz und dem RMP wird die Einspeiseprämie als Differenz gebildet (mintfarbene Fläche). Diese bezahlt Pronovo dem Anlagenbetreiber aus.
- Zusätzlich nimmt der Betreiber den von ihm auf dem Markt erwirtschafteten Erlös für den Verkauf seiner Elektrizität ein.²⁵

4.3. Mehrwertsteuer

Beim RMP handelt es sich um ein Entgelt für eine Leistung (Energieförderung), welche gemäss Art. 18 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) steuerbar ist. Der RMP wird zum Normalsatz versteuert.

Bei der Einspeiseprämie und dem Bewirtschaftungsentgelt handelt es sich mangels Leistung um Nicht-Entgelte (Kostenausgleichszahlung nach Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG). Die Einspeiseprämie wird deshalb ohne Mehrwertsteuer ausbezahlt.²⁶

4.4. Reduktion der Einspeiseprämie

Für mehrwertsteuerpflichtige Anlagenbetreibende wird die Einspeiseprämie um den Faktor, der auf den jeweils gültigen Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG gestützt wird, reduziert. Bei MWST-pflichtigen Anlagenbetreibenden wird somit die Einspeiseprämie wie folgt berechnet:²⁷

$$ESP_{red} = ESP * \left(1 - \frac{Normalsatz}{100\% + Normalsatz}\right)$$

ESP_{red}: reduzierte Einspeiseprämie

4.5. Mehrbezug

Bezieht eine Anlage mehr Elektrizität aus dem Netz als sie einspeist, so stellt die Vollzugsstelle Folgendes in Rechnung:

- Betreibenden von Anlagen in der Direktvermarktung: die Einspeiseprämie;
- Betreibenden, welche die Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen: die Einspeiseprämie und den Referenz-Marktpreis.²⁸

²⁵ Art. 21 Abs. 3 EnG

²⁶ Siehe dazu auch MWST-Branchen-Info 07 – Elektrizität und Erdgas in Leitungen, Abschnitt 7.7 – Einspeisevergütungssystem, Investitionsbeiträge und besondere Unterstützungsmassnahmen nach dem EnG

²⁷ Art. 16 Abs. 4 EnFV

²⁸ Art. 25b EnFV

5. Vergütung mit einer EIV

Wird in der [Richtlinie «Photovoltaik»](#) behandelt.

6. Vergütung mit einem BKB

Dieses Thema wird in der Richtlinie «Biomasse» behandelt.

Beim Betriebskostenbeitrag (BKB) handelt es sich mangels Leistung um ein Nicht-Entgelt (Kostenausgleichszahlung nach Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG). Der Betriebskostenbeitrag wird deshalb ohne Mehrwertsteuer ausbezahlt.

7. Vergütung im System der GMP

Der Vergütungssatz im System der [GMP](#) orientiert sich an den Gestehungskosten, die bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblich und angemessen sind.²⁹ Für den Verkauf der Elektrizität im System der GMP gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Direktvermarktung im [EVS](#)³⁰ (und Kapitel 4.2 oben). Wobei für die [GMP](#) – anders als für die Anlagen im [EVS](#) – in der EnFV keine Ausnahmen von der Direktvermarktungspflicht vorgesehen sind.

Die gleitende Marktprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie.³¹ Die Vergütungssätze werden technologiespezifisch bestimmt. Das Vorgehen zu deren Bestimmung wird in den Richtlinien Photovoltaik, Windenergie und Biomasse erläutert.

Der Referenz-Marktpreis für die [GMP](#) entspricht dem Referenz-Marktpreis für das [EVS](#) (siehe oben Kapitel 4.1) zuzüglich eines Preises für die Herkunftsnachweise.³² Der [HKN](#)-Preis wird für Biomasse und Windenergieanlagen anhand des in der EnFV festgelegten Prozentsatzes des Referenz-Marktpreises berechnet.³³ Für Photovoltaikanlagen wird der [HKN](#)-Preis jährlich vom [BFE](#) festgesetzt und zusammen mit der Publikation des Referenz-Marktpreises für das erste Quartal veröffentlicht.³⁴

Pronovo zahlt die [GMP](#) vierteljährlich aus.³⁵ Übersteigt der [RMP](#) für die [GMP](#) den Vergütungssatz, so stellt Pronovo den Betreibern den übersteigenden Teil vierteljährlich in Rechnung.³⁶ Der Betrag, der den Betreibern in Rechnung gestellt wird, wird für die Monate Dezember bis März um 10 % reduziert.³⁷

Die [GMP](#) reduziert sich bei mehrwertsteuerpflichtigen Anlagenbetreibern um den gleichen Faktor wie im [EVS](#)³⁸ (vgl. oben Kapitel 4.4). Bezieht eine Anlage mehr Elektrizität aus dem Netz als sie einspeist, so stellt Pronovo den Betreibern dafür die gleitende Marktprämie in Rechnung.³⁹

Bei der [GMP](#) handelt es sich mangels Leistung um ein Nicht-Entgelt (Kostenausgleichszahlung nach Art 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG). Die gleitende Marktprämie wird deshalb ohne Mehrwertsteuer ausbezahlt.

29 Art. 29e Abs. 1 EnG

30 vgl. 29d Abs. 1 EnG

31 Art. 29d i.V.m. 21 Abs. 4 EnG und Art. 30a^{quinquies} EnF

32 Art. 30a^{quinquies} Abs. 1 EnFV; die Herkunftsnachweise im System der GMP bleiben bei dem Anlagebetreiber und sind frei handelbar (vgl. Erläuternder Bericht vom 20. November 2024 «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien»: Änderung der Energieförderungsverordnung», S. 2).

33 vgl. Art. 30a^{quinquies} Abs. 4 und 5 EnFV

34 vgl. Art. 30a^{quinquies} Abs. 3 EnFV

35 Art. 30a^{sexies} Abs. 1 EnFV

36 vgl. Art. 30a^{novies} Abs. 1 und die Abbildung 2 oben sinngemäss

37 vgl. Art. 30a^{novies} Abs. 3 EnF

38 vgl. Art. 30a^{sexies} Abs. 1 EnFV

39 vgl. Art. 30a^{decies} EnFV

8. Vergütung mit einem IB

Dieses Thema wird in den Richtlinien Windenergie und Biomasse behandelt. Bei den IB handelt es sich mangels Leistung um ein Nicht-Entgelt (Kostenausgleichszahlung nach Rechtliche Grundlagen. Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG). Die Investitionsbeiträge werden deshalb ohne Mehrwertsteuer ausbezahlt.

9. Rechte und Pflichten der Anlagenbetreibenden

9.1. Fristverlängerungen

Die Antragstellenden haben die für die jeweilige Technologie vorgesehenen Fristen für die Projektfortschritte, die Inbetriebnahme und die Meldungen einzuhalten.⁴⁰ Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte, die Inbetriebnahme oder die Bauabschlussmeldung aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann Pronovo diese auf Gesuch hin verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich und begründet einzureichen.⁴¹

Im EVS und für Windenergieanlagen allgemein gilt: Die Frist wird um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängert.⁴² Für Biomasseanlagen gilt für das System der GMP und für die IB: Die Frist kann um maximal drei Jahre verlängert werden.⁴³

Werden die Fristen nicht eingehalten, widerruft Pronovo die Zusicherung dem Grundsatz nach und weist das Gesuch um Förderung ab (EVS, GMP Wind und Biomasse, GREIV, IB) beziehungsweise für Anlagen, die an einer Auktion teilgenommen haben und für die ein Zuschlag erteilt wurde, widerruft Pronovo den Zuschlag (HEIV-Auktion, GMP-Auktion).⁴⁴

Bei den unten in der Tabelle aufgeführten Verzögerungsgründen handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung. Über eine Fristverlängerung entscheidet Pronovo im Einzelfall, gestützt auf die EnFV und die dazugehörigen Erläuterungen, die bisherige Praxis sowie diese Richtlinie.

Bei EVS und bei der GMP stehen die Fristen für Windenergieanlagen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Rechtsmittelverfahren still.⁴⁵ Dies ist Pronovo entsprechend mitzuteilen und zu belegen. Pronovo ist jeweils mitzuteilen, dass und ab wann ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist. Nach Beendigung des Verfahrens ist Pronovo das Datum der Rechtskraft mitzuteilen. Ab rechtskräftigem Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens laufen die unterbrochenen Fristen für die verbleibende Dauer weiter. Bei Rechtsmittelverfahren dieser Art im Zusammenhang mit Gesuchen der EVS, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision der EnFV am 1. April 2019 bereits anhängig waren oder nach diesem Datum anhängig werden, steht die Frist ab 1. April 2019 bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren anhängig wird, still.

40 Art. 23 Abs. 1 und 2 i.V.m. den Anhängen 1.1 bis 1.5, Art. 30^c^{quinquies}, Art. 30^d^{septies}, Art. 30^e^{decies}, Art. 45, Art. 46d, Art. 80c und 80f, Art. 87f EnFV

41 vgl. Art. 23 Abs. 3, Art. 30^c^{quinquies} Abs. 2, Art. 30^d^{septies} Abs. 3, Art. 30^e^{decies} Abs. 2, Art. 45 Abs. 4, Art. 46d Abs. 4, Art. 80d Abs. 3 EnFV

42 vgl. Art. 23 Abs. 3 und 30^d^{septies} EnFV

43 gl. Art. 30^e^{decies} EnFV

44 Art. 24 Abs. 3 lit. B, Art. 30^c^{sexies} Abs. 3, 30^d^{acties} Abs. 2, Art. 30^e^{undecies} Abs. 5, Art. 46 Abs. 3 lit. b und Abs. 4, Art. 46f EnFV

45 Art. 23 Abs. 2^{bis} und Art. 30^d^{septies} Abs. 2 EnFV

Verzögerungsgrund	Gewährung einer Fristverlängerung
Nichteinhaltung der Lieferfristen von Komponenten für den Bau der Anlage, die vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden	ja
Sistierung des Bewilligungsprozesses durch die kantonalen oder kommunalen Behörden	ja
Verkauf bzw. Übernahme des Betriebs, auf dem die Anlage zu stehen kommen soll	nein
Unverschuldeter Ausfall des Anlagenbetreibenden (Krankheit, Todesfall) bei geplanter Eigenleistung bei der Errichtung der Anlage	ja
Sanierung oder Neubau von Gebäuden zur Realisierung der Anlage	nein

9.2. Rechtsmittelverfahren

Nach Art. 66 Abs. 1 EnG kann bei Pronovo gegen deren Verfügungen betreffend das EVS (Art. 19 EnFV) die Einspeisevergütung nach bisherigem Recht und die EIV für Photovoltaikanlagen (Art. 25 EnFV) innert 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet; in stossenden Fällen kann davon abgewichen werden. Auf das Einspracheverfahren finden die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Anwendung.⁴⁶ Vor diesem Hintergrund erlässt Pronovo Einspracheentscheide im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VwVG. Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.⁴⁷ Bei den Verfügungen betreffend den BKB oder die GMP kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung erhoben werden.⁴⁸

9.3. Standortverschiebungen

Wenn der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht, widerruft Pronovo die Zusicherung dem Grundsatz nach beziehungsweise widerruft den Zuschlag und weist das Gesuch um Teilnahme am EVS, am System der GMP, um GREIV oder um eine HEIV-Auktion ab.⁴⁹ Ob der effektive Standort einer Anlage von dem Standort gemäss Anmeldung abweicht, ist je nach Technologie unterschiedlich zu definieren und im Einzelfall zu beurteilen.⁵⁰

9.4. Meldepflicht bei Änderung der berechtigten Person

Ist nicht mehr die gemäss Gesuch gemeldete Person an der Vergütung berechtigt oder ändert sich die bevollmächtigte Person, so ist dies von der bisher berechtigten Person umgehend Pronovo zu melden (vgl. Art. 5 EnFV). Pronovo stützt sich jederzeit auf die mitgeteilten Angaben. Insbesondere erfolgt die Auszahlung an die bei Pronovo als berechtigt gemeldete Person (vgl. Art. 5 EnFV). Ein von der als berechtigt gemeldeten Person abweichender Zahlungsempfänger ist Pronovo schriftlich mitzuteilen.

9.5. Rückforderungen

Zu viel ausbezahlte Vergütungen werden sowohl bei EIV-Anlagen und IB-Anlagen als auch bei Anlagen im EVS im GMP oder im BKB zurückgefordert. Die Rückforderung richtet sich nach den Bestimmungen der EnFV und des Subventionsgesetzes (SuG).⁵¹

⁴⁶ vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. e VwVG

⁴⁷ vgl. Art. 66 Abs. 2 EnG i.V.m. Art. 44; Art. 47 Abs. 1 lit. b VwVG i.V.m. Art. 31 VGG

⁴⁸ vgl. Art. 44, 47 Abs. 1 lit. b, Art. 50 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 31 VGG

⁴⁹ Art. 24 Abs. 3 lit. c, Art. 30^o Abs. 3 lit. c, Art. 30^d Abs. 2 lit. c, 30^e Abs. 5 lit. c, Art. 46 Abs. 3 lit. c, 46f lit. c EnFV

⁵⁰ Weitere Informationen können den Erläuterungen zur EnFV entnommen werden.

⁵¹ Vgl. insbesondere Art. 25 Abs. 3 EnFV, Art. 30^a Abs. 3 EnFV, und Art. 34 Abs. 2 und 3, Art. 96g Abs. 3 EnFV

10. Altrechtlich⁵²

Dieser Abschnitt richtet sich an Anlagen, die einen positiven Bescheid nach altem Recht, das heisst vor dem 1. Januar 2018, erhalten haben. Vor dem Inkrafttreten des EnG und der EnFV am 1. Januar 2018 war es möglich, dass Anlagen, welche vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, aufgrund einer erheblichen Erweiterung oder Erneuerung die Teilnahme am EVS zugesichert wurde.

Anlagen galten als erheblich erweitert oder erneuert, wenn sie mindestens eines der beiden folgenden Kriterien erfüllten:

- Investitionskriterium
- Kriterium der Steigerung der Elektrizitätsproduktion oder des Stromnutzungsgrads

Falls beide Kriterien erfüllt wurden, war die niedrigere Anspruchsvoraussetzung (Investitionskriterium) massgebend. Hauptbestandteil der Prüfung der Anforderungen an die erhebliche Erweiterung oder Erneuerung der Anlage bildete bei beiden Kriterien zudem eine Mindeststromproduktion. Die Mindeststromproduktion war und ist sowohl eine Voraussetzung für die Aufnahme ins EVS als auch eine während der gesamten Vergütungsdauer jährlich zu erfüllende Anforderung, welche dem Anspruch auf eine Vergütung zugrunde liegt. Bei Dampfprozessen ist anstatt der Mindeststromproduktion der Stromnutzungsgrad relevant für die Beurteilung der Mindestanforderungen des Elektrizitätsproduktionssteigerungskriterium. Die Einhaltung der Mindeststromproduktion wird mithin jeweils nach Abschluss eines Jahres, zu Beginn des Folgejahres, überprüft.⁵³ Die Anlagenbetreibenden werden schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

10.1. Investitionskriterium

Das Kriterium war erfüllt, wenn folgende drei Bedingungen zutrafen:

- die Neuinvestitionen der letzten X⁵⁴ Jahre vor Inbetriebnahme machen mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investitionen aus;
- nach Abzug der durch behördliche Auflagen bedingten Produktionseinschränkungen wird mindestens gleich viel Elektrizität wie im Durchschnitt der letzten Y⁵⁵ gültigen historischen Betriebsjahre vor dem Stichdatum erzeugt; und die Nutzungsdauer ist zu zwei Dritteln der Zeit, die nach den Anhängen 1.1–1.5 aEnV als Vergütungsdauer vorgesehen ist, abgelaufen.

⁵² Art. 7a Abs. 1 i.V.m. Art. 3a aEnV

⁵³ vgl. Art. 3j^{quater} Abs. 1 i.V.m. Art. 37^{ter} Abs. 2 und 3 aEnV

⁵⁴ Es gilt jeweils die Version der aEnV, die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war. Siehe Tabelle 1

⁵⁵ Es gilt jeweils die Version der aEnV, die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war. Siehe Tabelle 1

10.2. Kriterium der Steigerung der Elektrizitätsproduktion oder des Stromnutzungsgrads

Dieses Kriterium war erfüllt, wenn die Elektrizitätserzeugung oder der Stromnutzungsgrad gegenüber dem Durchschnitt der letzten Z⁵⁶ Jahre vor dem Stichdatum gemäss den Anhängen 1.1–1.5 aEnV gesteigert wurde. Siehe dazu auch die entsprechenden Kapitel in den technologiespezifischen Richtlinien.

Zeitraum der Anmeldung	X	Y	Stichdatum	Z
01.01.2016 bis 31.12.2017	5	5	01.01.2015	5
01.10.2011 bis 31.12.2015	5	«bisher»	01.01.2010	5
bis 30.09.2011	5	«bisher»	Inbetriebnahme (PV) 01.01.2006 (andere Techn.)	5 2

Tabelle 1: Variablen für Berechnung der Mindestproduktion nach Anmeldedatum

10.3. Nicht-Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen

Da für den laufenden Betrieb von Anlagen, die nach bisherigem Recht⁵⁷ eine Vergütung erhalten, das neue Recht gilt⁵⁸, ist auch für erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen Art. 29 EnFV massgebend. Liegen für das Nichteinhalten von Anspruchsvoraussetzungen Gründe vor, für welche die betreibende Person nicht einzustehen hat, so kann ein schriftlicher Antrag auf Weiterleistung der Vergütung gestellt werden.⁵⁹ Im Antrag muss begründet werden, weshalb die Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt werden kann oder konnte. Es sind insbesondere folgende Konstellationen möglich:

Es sind **Massnahmen** möglich, damit die Anspruchsvoraussetzung wieder erreicht werden kann: Die Produzentin muss gegenüber Pronovo darlegen, mit welchen Massnahmen die Anspruchsvoraussetzung wieder eingehalten werden kann. Pronovo kann ihr in der Folge eine Frist gewähren, innert welcher das Problem behoben sein muss. Dieser Fall tritt beispielsweise bei einem Ausfall des Generators ein (Massnahme: Reparatur oder Ersatz des Generators).

Bei **Wasserkraftanlagen**: Es sind **keine Massnahmen möglich**, damit die Anspruchsvoraussetzung wieder erreicht werden kann. In diesem Fall kann die Vergütung weitergeleistet werden. Die Dauer, während der eine Minderproduktion weitervergütet werden kann, liegt jedoch bei maximal einem Drittel der Vertragsdauer. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Mindestanforderung zwischendurch wieder erreicht wird oder nicht. Dieser Fall tritt beispielsweise bei Trockenheit ein.

Einem Antrag zur Weiterleistung der Vergütung sind entsprechende Belege beizulegen. Wird dem Antrag entsprochen, wird trotz Nicht-Erreichen der Mindestanforderung für die von der Anlage produzierte Energie die Vergütung ausbezahlt.

Wird die Mindeststromproduktion nicht erreicht und liegt kein Antrag vor oder sind die angegebenen Gründe bzw. Massnahmen unzureichend, entfällt für den betreffenden Zeitraum der Anspruch auf Einspeiseprämie.⁶⁰ Dies wird von Pronovo entsprechend verfügt. Hält dieser Zustand für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren an, verfügt Pronovo den Ausschluss aus dem EVS.⁶¹

⁵⁶ Es gilt jeweils die Version der aEnV, die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war. Siehe Tabelle 1

⁵⁷ Art. 7a aEnG

⁵⁸ vgl. Art. 72 Abs. 1 EnG

⁵⁹ Vgl. Art. 29 Abs. 3 EnFV

⁶⁰ vgl. Art. 29 Abs. 1 EnFV

⁶¹ Art. 30 Abs. 1 lit. a EnFV

10.4. Anpassung der Mindestanforderung

Zu Anlagen, die aufgrund einer erheblichen Erweiterung oder Erneuerung für das [EVS](#) angemeldet wurden, mussten in der Anmeldung zusätzliche Informationen in Bezug auf die Erweiterung oder Erneuerung angegeben werden. Dazu gehören insbesondere: Status der Anlage, historische Produktionsdaten oder Nutzungsgrade gem. Kapitel 6.1. und 6.2., Inbetriebnahmedatum der alten Anlage, Investitionskosten der Erneuerung. Es ist festzuhalten, dass diese vom Anlagenbetreibenden gemeldeten Anmeldeinformationen verbindlich und nach rechtskräftiger Aufnahme der Anlage in ein Vergütungssystem grundsätzlich nicht abänderbar sind. Dies insbesondere deshalb, weil es sich bei den Produktionsdaten um eine Selbstdeklaration handelt, die schwierig und nur mit unzumutbarem Verwaltungsaufwand zu überprüfen wäre. Deren Abänderbarkeit würde zu einer unerlaubten Optimierungsmöglichkeit zu Gunsten der Anlagenbetreibenden und damit zu Lasten des Netzzuschlagsfonds führen.

In Fällen, in denen sich die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchstellende erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die im Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich war oder dazu keine Veranlassung bestand, kann eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden. Als Beweismittel kann beispielsweise ein Regierungsratsbeschluss (betreffend neuerdings verschärfte behördliche Auflagen) dienen.

Rechtliche Grundlagen

Gesetze

EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016	SR 730.0
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009	SR 641.20
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990	SR 616.1
VwVG	Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968	SR 172.021

Verordnungen

EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017	SR 730.03
aEnV	Energieverordnung vom 7. Dezember 1998	SR 730.01
EnV	Energieverordnung vom 1. November 2017	SR 730.01
HKSV	Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017	SR 730.010.1
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001	SR 734.27
StromVV	Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008	SR 734.71

Weitere

Erläuterungen zur EnFV	Ausführungsbestimmungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016, Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV), Erläuterungen, November 2017, zu Art. 24 EnFV	Download
------------------------	---	--------------------------

Abkürzungen

BFE	Bundesamt für Energie	www.bfe.admin.ch
BKB	Betriebskostenbeitrag	Siehe Richtlinie «Biomasse»
DV	Direktvermarktung	Siehe Kapitel 4.2.
EIV	Einmalvergütung (grosse und kleine)	Siehe Richtlinie «Photovoltaik»
EVA	Eigenverbrauchsanlage	Siehe Richtlinie «Photovoltaik»
EVS	Einspeisevergütungssystem	Link zur Webseite
GMP	Gleitende Marktprämie	Siehe Kapitel 4.2.7
GREIV	Grosse Einmalvergütung	Siehe Richtlinie «Photovoltaik»
IB	Investitionsbeitrag	Siehe Kapitel 8
KLEIV	Kleine Einmalvergütung	Siehe Richtlinie «Photovoltaik»
HKN	Herkunftsnachweis	Siehe Kapitel 2.3.
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung	
kVA	Scheinleistung in Kilo Volt Ampere	
MWST	Mehrwertsteuer	
RMP	Referenz-Marktpreis	Siehe Kapitel 4.1.
SiNa	Sicherheitsnachweis	
VS	Vergütungssatz	
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	Siehe Kapitel 2.2.